



<https://menschen-rechte-tue.org/>  
E-Mail: [info@menschen-rechte-tue.org](mailto:info@menschen-rechte-tue.org)



<https://planb.social>  
E-Mail: [info@planb.social](mailto:info@planb.social)  
Tel: 07071 – 966 994-0



**Schnell-Info** 15.03.21

# Jetzt Abschiebungsverbote für afghanische Geflüchtete mit Duldung beantragen?

## Infos:

- Vor der Pandemie folgten viele Gerichte dem Grundsatz, dass junge, gesunde und arbeitsfähige Männer in der Lage seien, in Afghanistan ihre Existenz zu sichern. Mittlerweile hat sich aus Sicht zahlreicher Verwaltungsgerichte die humanitäre Lage in Afghanistan aber derart verschlechtert, dass nunmehr auch bei dieser Personengruppe ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG anzunehmen ist. Bereits im Sommer 2020 wurden derartige Entscheidungen getroffen, gegen die das BAMF z.T. in Revision gegangen ist (auch mind. 1 Fall bei uns).
- [VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2020, A 11 S 2042/20](#)): Das Gericht erkennt an, dass es aufgrund der gravierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Afghanistan auch für junge, gesunde Rückkehrer derzeit nur möglich ist, ein Existenzminimum zu erwirtschaften, wenn begünstigende Umstände vorliegen: *»Derartige Umstände können insbesondere dann gegeben sein, wenn der Schutzsuchende in Afghanistan ein hinreichend tragfähiges und erreichbares familiäres oder soziales Netzwerk hat, er nachhaltige finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte erfährt oder über ausreichendes Vermögen verfügt«* ... *[A]llein die körperliche Leistungsfähigkeit des Klägers und seine in Ausübung verschiedener Tätigkeiten erworbenen fachlichen Kompetenzen [würden] ihn derzeit nicht davor bewahren, im Falle einer Abschiebung nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Kürze zu verelenden. ...“*
  - → **wenn kein familiäres Netzwerk vorhanden ist und kein Vermögen vorliegt, besteht die Chance für die Zuerteilung eines Abschiebungsverbots nach § 60, Abs. 5 AufenthG.**
- Ähnlich [OVG Bremen, Urteil vom 24.11.2020 – 1 LB 351/20 \(Asylmagazin 1–2/2021, S. 24 ff.\) – asyl.net: M29195](#): Es kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass jeder alleinstehende gesunde, junge Mann auch ohne unterstützungsbereite familiäre Struktur im Falle einer Rückkehr in der Lage sein wird, dort wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu führen. Entscheidend sei vor allem die Belastbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit der Betroffenen, welche im Einzelfall und unter Berücksichtigung aller Umstände zu prüfen sei.

- Kontrovers: [VGH München, Urteil v. 01.10.2020 – 13a B 20.31004](#); [VGH München, Urteil v. 26.10.2020 – 13a B 20.31087](#)): Die derzeitigen Verschlechterungen führen nicht dazu, dass ein selbsterwirtschaftetes Existenzminimum derzeit nicht möglich ist.
- Bundesverfassungsgericht [Beschluss vom 09.02.2021](#): Die Entscheidung des in diesem Fall tätigen VG lasse »eine Auseinandersetzung mit dem möglicherweise bereits erfolgten Zusammenbruch der wirtschaftlichen Grundlage für arbeitsfähige Rückkehrer ohne realisierbare Anbindung an Familie oder andere Netzwerke – informeller Arbeitsmarkt für Ungelernte und Angelernte – nicht ansatzweise erkennen«

**Pro Asyl schlägt vor, isolierte Wiederaufgreifensanträge zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz zu stellen** (und nicht einen vollständigen Asylfolgeantrag). Hierbei ist zu beachten:

- Der Antrag kann / muss (derzeit während der Einschränkungen durch die Pandemie) schriftlich bei der Zentrale des BAMF oder einer Außenstelle gestellt werden
- die Geltendmachung neuer Umstände ist zwingend erforderlich. Auf geänderte Rechts- oder Sachlage muss z.B. durch Verweis auf aktuelle Urteile und neue Beweismittel eingegangen werden. Dies können aktuelle Berichte über die wirtschaftliche und gesundheitliche Situation in Afghanistan sein, wobei hierbei immer die neuesten Erkenntnisse anzuführen sind. Es können v.a. auch physische oder psychische Erkrankungen sein (mit qualifizierten Attesten); bei Frauen dürfte relevant sein, wenn sie alleinstehend sind. Die „individuell erschwerenden Umstände“ müssen so genau wie möglich angegeben werden.
- es dürfen sich keine Widersprüche zu den Aussagen des ersten Asylverfahrens und der in diesem Rahmen erfolgten Aussagen ergeben, d.h. die darin angeführten Fluchtgründe müssen sehr genau aufgearbeitet werden.
- für die Begründung eines Folgeantrags im Hinblick auf das Urteil VGH BW stets aufarbeiten:
  - Hat der/die Klient\*in ein familiäres Netzwerk in Afghanistan?  
Falls ja, wer und wo und welche Aufnahme können diese bieten?
  - Hat der/die Klient\*in irgendwelches Geld- oder Sachvermögen in Afghanistan, über das er/sie verfügen kann?

## Quellen:

[Pro Asyl \(04.03.2021\): Jetzt Abschiebungsverbote für afghanische Geflüchtete prüfen!](#)

Lea Hupke (2021): Aktuelle Rechtsprechung zur Gefahrenlage bei der Rückkehr nach Afghanistan, in: Asylmagazin 3/2021

Kirsten Eichler (Okt. 2018) [Der Asylfolgeantrag](#)

## Fragen? Was tun?